

Schlossplatz

16. Exkurs

Verbot der SPD und die Errichtung eines Einparteienstaates 1933

[siehe hier v.a. **1. Exkurs:** „Ermächtigungsgesetz/ Gleichschaltungsgesetz“]

Noch im Jahr 1932 war die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) die stärkste Partei im Deutschen Reichstag und konnte bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 trotz nationalsozialistischem Druck und Terror 120 Mandate erringen, was 18,3 Prozent der Stimmen ausmachten. Sie war auch die einzige Partei, die einstimmig gegen das Ermächtigungsgesetz stimmte.

Durch das Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933 und der Entmachtung des Parlaments verloren die Parteien ihre wesentliche Funktion als politische Entscheidungsträger. Bereits Anfang Mai erfolgte die Ausschaltung der KPD (Kommunistische Partei Deutschlands). Am 22.06.1933 folgte dann das endgültige Verbot der sonst stimmenstärksten Partei, der SPD. Bereits nach der Machtergreifung waren es vor allem Angehörige der beiden Parteien, der KPD und der SPD, die dem nationalsozialistischen Terror ausgesetzt waren. Dazu gehörten unter anderem Zeitungsverbote, Besetzung von Parteihäusern, Repressalien und sogar Verfolgung und Ermordung von Funktionären. Innenminister Wilhelm Frick erklärte die SPD zur „volks- und staatsfeindlichen Organisation“. Parteimitglieder der SPD, waren nun nicht mehr sicher in Deutschland. Aufgrund dieser Erklärung konnten Parteimitglieder nun in Schutzhaft genommen werden, oder im schlimmsten Fall, wie die Laufer SPD-Stadträte, in Konzentrationslager gebracht werden.

Ziel der Nationalsozialisten war die Errichtung eines Einparteienstaates, weshalb das ihnen verhasste Mehrparteiensystem abgeschafft werden musste, da sie es für das „demokratische Chaos“ der Weimarer Republik verantwortlich machten. Entscheidender Punkt war allerdings, dass die durch die Parteien resultierende Meinungsvielfalt, für die Nationalsozialisten ein Hindernis, für die von ihnen angestrebte „Volksgemeinschaft“ darstellte.

Mit der NSDAP gab es fortan nur noch eine Partei in Deutschland. Mit dem "Gesetz gegen die Neubildung von Parteien" vom 14. Juli 1933 wurde das Ziel eines Einparteienstaates erreicht und gefestigt, was das nationalsozialistische Regime nun auf scheinbarem „legalen“ Weg durchgesetzt hatte.

Verfolgung politischer „Gegner“

In den ersten Wochen und Monaten des NS-Regimes, waren politische Gegner die Gruppe, die am stärksten von nationalsozialistischer Verfolgung bedroht war. Dazu gehörten Kommunisten, Sozialdemokraten und Gewerkschaftler. Das ist auch der Grund, weshalb in der ersten Zeit viele davon emigrierten und somit eine Verhaftung und Einweisung in ein Konzentrationslager umgingen. Geschätzt wird die Zahl der emigrierten „politischen Gegner“ auf ca. 30.000-40.000. In den ersten Jahren des NS-Regimes waren es auch sie, die in erster Linie, in die Konzentrationslager gebracht wurden. Die Einweisung erfolgte in der Regel durch die Gestapo per Schutzhaftbefehl. Konzentrationslager, die der Einheit der SS unterstanden, wurden dementsprechend auch „SS-Schutzhaftlager“, auch „Wilde“ Konzentrationslager, genannt und waren vor allem Orte der Strafen. Was die vor allem dort in Gefangenschaft gehaltenen Kommunisten und Sozialdemokraten, wie die Laufer Stadträte dort erleiden mussten, ist nur schwer vorzustellen. Die Skala reichte hier von Schikanen, Misshandlungen und Folter bis hin zum Mord.

Literatur

Eiber, Ludwig: Verfolgung, in: Benz, Wolfgang/ Graml, Hermann/ Weiß, Hermann (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 1997, S. 275-295.

Sommer, Michael: Artikel „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)“, in: Benz, Wolfgang/ Graml, Hermann/ Weiß, Hermann (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 1997, S. 739-740.

Internetquelle

Scriba, Arnulf: Die Errichtung des Einparteienstaates 1933, in: Lebendiges Museum Online, [LeMO NS-Regime - Etablierung der NS-Herrschaft - Einparteienstaat \(dhm.de\)](https://www.dhm.de/lemo/nazis/etablierung_der_ns_herrschaft_einparteienstaat), zuletzt aufgerufen am 01.05.2023.